



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SE
Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Fribourg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/sen

Höhe von Kaminen und Abluftrohren

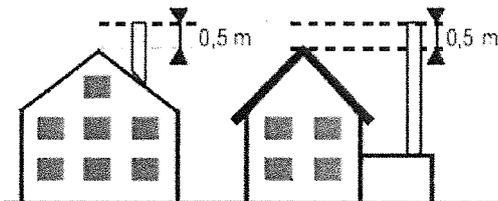
Die Gemeinden und unser Amt wurden in der letzten Zeit vermehrt mit Klagen über Abluft- und Rauchbelästigungen konfrontiert. Probleme ergaben sich sowohl bei Abluft aus Küchen, gewerblichen und industriellen Betrieben wie auch bei Rauchgasen aus kleinen Feuerungen (Schwedenöfen, Kamine, kleine Zentralheizungen) oder grossen Heizzentralen. Wir möchten deshalb einige Regeln in Erinnerung rufen, die bei der Installation von Abluft- oder Abgasrohren zu beachten sind.

Rechtslage

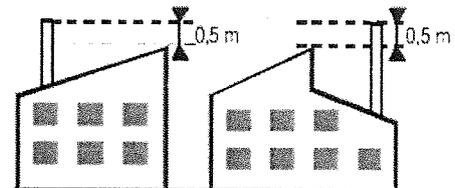
Die einschlägigen Bestimmungen zur Erfassung und zur Ableitung von Emissionen finden sich in der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 sowie den „Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach“ des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Sie erlauben eine präzise Berechnung der erforderlichen Kaminhöhe. **Diese Anforderungen sind überall und für alle Anlagen einzuhalten**, auch in denjenigen Fällen, bei denen die feuerpolizeilichen Vorschriften (VKF-Richtlinien) weniger streng sind. Sie sind im Übrigen bereits seit 1989 in Kraft.

Ableitung der Emissionen und Kaminhöhe

Grundsätzlich sind Luftschadstoffe – Abgase und belastete Abluft – immer vertikal und ungestört in einer genügenden Höhe auszustossen. Konkret bedeutet dies, dass der Austritt immer höher als der höchste Gebäudeteil erfolgen muss. Für kleine Feuerungsanlagen (Gas 40 bis 350 kW, Heizöl < 350 kW, Holz < 70 kW) und für kleine gewerbliche Anlagen (insbesondere bei Küchen- und Garagenabluft) muss der Austritt den First oder die grösste Gebäudehöhe um mindestens 50 cm überragen. Bei einem Flachdach sind wenigstens 1.5 m vorzusehen (siehe untenstehende Figuren). Bei Feuerungsanlagen mit höher Leistung und grossen gewerblichen oder industriellen Anlagen sind strengere und detailliertere Regelungen anwendbar.



0.50 m oberhalb des Firstes



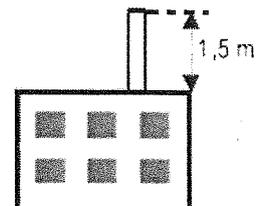
0.50 m oberhalb des höchsten Gebäudeteils

Vermeiden von Belästigungen der Nachbarschaft

Werden die Luftschadstoffemissionen nicht genügend hoch abgeführt, so besteht die Gefahr, dass Nachbarn ernstlich belästigt werden und Schäden bei nahen Gebäudeteilen auftreten.

Auskünfte

Die „Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach“ und ein Merkblatt für Kleinanlagen sind auf der Internetseite des Amtes für Umwelt zugänglich: <http://www.fr.ch/sen> (Thema Luft, Dokumentation). Das Amt steht für weitere Auskünfte zur Verfügung (026 305 37 60).



1.50 m über einem Flachdach